

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg

vom 27.10.2010

Aufgrund von Art. 41 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 und § 64 der Grundordnung der Fachhochschule Augsburg vom 21. Mai 2007 erlässt der Hochschulrat der Hochschule Augsburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Wahl des/der Vorsitzenden

- (1) Wahlvorschläge können jeweils von den stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats gemacht werden.
- (2) Auf die Wahl findet § 12 Abs. 1-3 der Grundordnung entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die Amtszeit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden beträgt 4 Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen.

§ 2 Geschäftsgang

- (1) Der Hochschulrat entscheidet durch Beschlussfassung in Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden zweimal im Semester statt.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden bei besonderer Dringlichkeit oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- (4) ¹Der/die Vorsitzende stellt im Benehmen mit seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin und dem Präsidium aus allen schriftlichen Anträgen die Tagesordnung auf. ²Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn eingehen.
- (5) ¹Der/die Vorsitzende kann bei Bedarf Beschäftigte der Hochschule zu den Sitzungen hinzuziehen. ²Auf Beschluss des Hochschulrats können weitere externe Personen als Gäste geladen und gehört werden.
- (6) Der/die Vorsitzende legt in jeder Sitzung eine Anwesenheitsliste aus, in die sich die Mitglieder und ggf. Gäste eintragen.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Hochschulrats ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. ²Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden benannt. ³Das Protokoll enthält mindestens: Tag, Ort und Beginn der Sitzung, Namen der Anwesenden, Tagesordnung und behandelte Gegenstände, Anträge und Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, Vertraulichkeit bzw. Nicht-Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte, Beendigung der Sitzung.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) ¹Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich. ²Er kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) ¹Sitzungsinhalte und Sitzungsverlauf sind nicht vertraulich. ²Einzelne Sitzungsinhalte sind dann vertraulich, wenn der Hochschulrat die Vertraulichkeit beschließt.

³Für vertrauliche Sitzungsinhalte gilt, dass alle für die Hochschulöffentlichkeit oder Öffentlichkeit relevanten Informationen aus den Hochschulratssitzungen ausschließlich durch den Pressesprecher/die Pressesprecherin der Hochschule in Abstimmung mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Hochschulrats, seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin und dem Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule hochschulöffentlich bzw. öffentlich gemacht werden.

⁴Für nicht vertrauliche Sitzungsinhalte gilt zusätzlich zu S. 3, dass jedes Mitglied des Hochschulrats diese hochschulöffentlich bekannt geben kann; in jedem Fall informiert der Präsident/die Präsidentin die einzelnen Bereiche der Hochschule (Fakultäten, Abteilungen etc.) über Arbeitsaufträge, die aus den Sitzungen des Hochschulrats für den jeweiligen Bereich resultieren und Beschlüsse, die für die einzelnen Bereiche relevant sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Hochschulrat in Kraft.

Augsburg, den 29. Oktober 2010

gez.

Manfred Rudel
Vorsitzender